

## **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit in Beverungen hat mit Beschluss vom 20.04.2022 für den katholischen Friedhof in Tietelsen folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4 Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

### **§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 6 Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 20.04.2022 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft.

### Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

#### I. Grabnutzungsgebühren

##### 1. Reihengrabstätte

- |   |          |
|---|----------|
| a) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit                       | 800,00 € |
| b) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit                  | 600,00 € |
| c) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit unter einem Baum | 600,00 € |

##### 2. Wahlgrabstätte

- |  |            |
|--|------------|
| a) Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten | 200,00 €   |
| b) Wahlgrabstätte bestehend aus 1 Grabstelle   | 1.000,00 € |
| c) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen  | 1.500,00 € |
| d) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 1 Grabstelle  | 800,00 €   |
| e) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen   | 1.000,00 € |
| f) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte   | 600,00 €   |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

##### 1. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

##### 2. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 1/30 der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte /der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

#### II. Gebühren für die Bestattung

Die Kirchengemeinde erhebt selbst keine Bestattungsgebühren. Sie lässt für das Ausheben und Wiederverfüllen der Grabstätten Unternehmen zu, die von den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten beauftragt werden müssen.

### III. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

Von der Kirchengemeinde genehmigte Ausgrabungen und Umbettungen sind von den Nutzungsberechtigten selbst zu beauftragen und zu bezahlen.

Beverungen, 20.04.2022



\_\_\_\_\_ Vorsitzender  
P. [Signature] Mitglied  
\_\_\_\_\_ Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!  
Paderborn, den 17.05.2022  
Az.: 6.1012234.30.10#10701194120-2017  
Erzbischöfliches Generalvikariat



Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 07. Juni 2022

Bezirksregierung  
Im Auftrag



[Signature]

